Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

02.11.2005

1501.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Markus Schwyn und 29 Mitunterzeichnenden betreffend Kommissionen und Stiftungsräte, Kriterien des Stadtrates bei deren Wahl

Am 28. September 2005 reichten Gemeinderat Markus Schwyn (SVP) und 29 Mitunterzeichnende die folgende Dringliche Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/390 ein:

Der Stadtrat bestellt jeweils am Anfang der Legislatur sehr viele Kommissionen. Vom Ausländerbeirat über die Filmförderungskommission, die Interkulturelle Kommission für Integration (IKOM) bis hin zum Stiftungsrat der Stiftung "Wohnung für kinderreiche Familien" werden vom Stadtrat jeweils ca. 40 Kommissionen bestellt.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Nach welchen Kriterien bestellt der Stadtrat die jeweiligen Kommissionen und Stiftungsräte?
- 2. Welchen Parteien gehören momentan die jeweiligen Mitglieder aller vom Stadtrat bestellten Kommissionen und Stiftungsräte an?
- 3. Warum bestellt der Stadtrat diese Kommissionen nicht entsprechend dem Wähleranteil bei den Gemeinderatswahlen?
- 4. Warum sind in einzelnen Kommissionen/Stiftungsräten nur Vertreter der linksgrünen Parteien?
- 5. Welche Kosten verursachen diese Kommissionen/Stiftungsräte und welchen Konten werden diese jeweils belastet?
- 6. Bei welchen Kommissionen/Stiftungsräte sieht der Stadtrat die Möglichkeit, dass künftig der Gemeinderat und nicht mehr der Stadtrat über die Bestellung der Mitglieder befinden könnte?
- 7. Sehr oft sind in den Kommissionen städtische Mitarbeiter vertreten. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass diese Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit nicht befangen sind?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die vom Stadtrat bestellten Kommissionen werden jeweils auf Amtsdauer gewählt, letztmals am 28. August 2002 für die Amtsdauer 2002 bis 2006. Dasselbe gilt in der Regel für andere vom Stadtrat zu wählende Gremien wie zum Beispiel die Stiftungsräte der beiden Stiftungen "Wohnungen für kinderreiche Familien" und "Alterswohnungen der Stadt Zürich".

Bei den erstgenannten Kommissionen handelt es sich zumeist um Fachkommissionen, welche den Stadtrat oder die zuständigen Departemente und Dienstabteilungen in der Behandlung bestimmter Geschäftszweige oder Aufgaben beratend unterstützen oder welche eine bestimmte auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe (oder weiteren Erlassen) geregelte Aufgabe wahrnehmen wie zum Beispiel die Kommission für die Grundsteuern oder die Kommission für Schadensversicherung. Nicht vom Stadtrat gewählt wird der Stiftungsrat der städtischen Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen (PWG), diese Wahl vollzieht der Gemeinderat selbst. Zudem gibt es in einzelnen Fällen Fachkommissionen, die von der/dem jeweiligen Departementsvorstehenden gewählt werden, so zum Beispiel beim Präsidialdepartement für die Bereiche Gleichstellung von Frau und Mann, Tanz- und Theaterschaffen, Popmusik oder Buchförderung.

Zu Frage 1: Da es sich weitgehend um beratende Fachkommissionen (bei den zwei genannten Stiftungen um Stiftungsorgane) mit klar definiertem Auftrag bzw. Pflichtenheft handelt und nicht um politische Kommissionen oder Entscheidungsgremien, erfolgt die Auswahl der Mitglieder aufgrund von deren Eignung bzw. fachlicher Qualifikation im Hinblick auf die Tätigkeit in der betreffenden Kommission (bzw. im Organ) und nicht nach parteipolitischen Ge-

sichtspunkten. Der Stadtrat hat deshalb bereits 1992 festgelegt, dass keine Mitglieder des Gemeinderates in beratende Kommissionen des Stadtrates gewählt werden (davon ausgenommen wurde u. a. die Velowegkommission). Damit wollte man eine Vermischung von Legislativ- und Exekutivaufgaben vermeiden und verhindern, dass einzelne Mitglieder des Gemeinderates aufgrund ihrer Tätigkeit in diesen beratenden Kommissionen einen Informationsvorsprung erhielten.

Im Übrigen hat der Stadtrat im Laufe der Zeit weitere Auswahlkriterien festgelegt, die von den Departementen und Dienstabteilungen, welche dem Stadtrat die entsprechenden Wahlvorschläge unterbreiten, zu beachten sind:

- Beschränkung auf drei Amtsdauern für die Wählbarkeit, im Sinne einer erwünschten Rotation (jedoch keine generelle Altersgrenze).
- Ortsgebundenheit: Primär sind Personen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich zu bevorzugen, allenfalls aus der Region, bei besonderem Fachwissen auch von ausserhalb.
- Erhöhung des Frauenanteils mit dem Ziel einer längerfristig zu erreichenden paritätischen Vertretung beider Geschlechter.

Zu Frage 2: Da die Parteizugehörigkeit in aller Regel kein Kriterium für die Mitgliedschaft in einer städtischen Kommission darstellt und deshalb auch nicht nachgefragt wird, besteht dazu keine Übersicht.

Zu Frage 3: Aus den einleitend und in der Beantwortung der Frage 2 genannten Gründen erfolgt keine Auswahl nach Wähleranteil bei den Gemeinderatswahlen: Es handelt sich um Fachkommissionen und nicht um Politikkommissionen.

Zu Frage 4: Dem Stadtrat ist nicht bekannt, dass in einzelnen Kommissionen/Stiftungsräten nur Vertreter der linksgrünen Parteien vertreten sein sollen. Wenn dem so wäre, so wäre es zufällig, da wie erläutert die fachliche Eignung und nicht die Parteizugehörigkeit für die Wahl relevant ist. Nimmt man als Beispiel die in der Velowegkommission vertretenen Gemeinderatsmitglieder, so ergibt sich folgendes Bild:

Bartholdi Roger (SVP)

Burri Wenger Maya (SP), Stv Odermatt André (SP)

Danner Ernst (EVP)

Jäger Alexander (FDP), Stv Walther Rolf (Ex-GR FDP)

Mariani Mario (CVP)

Leupi Daniel (Grüne), Stv Cerliani Pierino (Grüne)

Zu Frage 5: Die Sitzungsgelder und Entschädigungen für Mitglieder von städtischen Kommissionen werden periodisch in Analogie zu denjenigen des Gemeinderates festgelegt. Sie wurden letztmals mit Stadtratsbeschluss vom 21. November 2001 nach den damals gültigen Ansätzen des Gemeinderates neu festgesetzt. Die vom Gemeinderat nachfolgend mit Beschluss vom 20. November 2002 vorgenommene Neuregelung der Entschädigungen (Taggeldbeschluss) wurde nicht nachvollzogen, da mit dieser neu eine monatliche Grundentschädigung eingeführt worden ist, welche für die Tätigkeit in den Kommissionen keinen Sinn macht. Sitzungsgelder werden nur an Kommissionsmitglieder ausgerichtet, welche nicht städtische Angestellte sind. Die Entschädigungen für die Kommissionstätigkeiten werden dem Konto Nr. 3001, Vergütungen an Behörden und Kommissionen, belastet. Eine gesamtstädtische Übersicht über diese Aufwendungen besteht nicht.

Zu Frage 6: Der Stadtrat sieht keinen Anlass, an der geltenden Zuständigkeit für die Bestellung der beratenden Kommissionen des Stadtrates sowie der erwähnten Stiftungsorgane etwas zu ändern. Dies insbesondere auch deshalb nicht, weil es sich nicht um "politisch" zu bestellende, sondern um beratende Fachkommissionen (bzw. Organe), in denen Fachwissen gefragt ist, handelt.

1501/02.11.2005 2/3

Zu Frage 7: Soweit der Stadtrat in die Kommissionen städtische Mitarbeitende abordnet, so geschieht diese Abordnung bewusst und gezielt, um die städtischen Interessen in den entsprechenden Gremien direkt einbringen zu können. Oftmals wirken aber städtische Mitarbeitende nur als Sekretärin oder Sekretär oder dann als Beisitzende mit beratender Stimme in den Kommissionen mit. Sofern die Mitarbeitenden als Vollmitglieder Einsitz haben, besitzen sie auch volles Stimmrecht und vertreten dabei die Interessen des sie entsendenden Amtes, eine Befangenheit ist insofern kaum gegeben. Sollte trotzdem einmal ein Konflikt auftreten, so gilt die Ausstandsregelung nach Art. 153 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht.

Vor dem Stadtrat der Stadtschreiber **Dr. André Kuy**

1501/02.11.2005